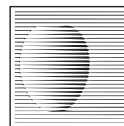




Anmeldung Messestand

Die Anmeldung besteht aus den Unterlagen A - E

Internationale
Fachmesse
»Ideen-Erfindungen-
Neuheiten«
Sa 26. – Mo 28. Oktober
Messe
Nürnberg
Deutschland



AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Projektleitung iENA 2024
Telefon: +49(0)911/98833-570
Telefax: +49(0)911/98833-579
info@iena.de
www.iena.de

Kunden-Nr.:

Reg.-Nr.:

In Kooperation mit:



Die mit * gekennzeichneten Angaben werden für die Eintragung im Messekatalog sowie für die Erstellung der Urkunden herangezogen!
Die mit ** gekennzeichneten Angaben werden zusätzlich für die Eintragung im Online-Ausstellerverzeichnis herangezogen!

1.

Firma**	Telefon(*)
Vorname, Name**	Fax
Straße/Postfach*	E-Mail(*)
PLZ* Ort*	Internet(*)
Land*	Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe ☐ A-Z
Geschäftsführer/ Inhaber	E-Mail (Rechnung)
Ansprechpartner/in	
E-Mail (persönlich)	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (EU), Steuernummer
Mobil (am Stand)	

☐ Ja, ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Internet) im Messekatalog veröffentlicht werden, um für potentielle Investoren besser erreichbar zu sein.

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen:

2.

Komplettstand (siehe Formular A2)	Front in m	Tiefe in m	Fläche in m²	Standmiete je m²	
				Frühbucher bis 30.08.2024	Spätbucher ab 31.08.2024
☐ Reihenstand Basic (ab 4 m²)				€ 280,00	€ 290,00
☐ Reihenstand Comfort (ab 12 m²)				€ 350,00	€ 360,00
☐ Eckstand Basic (ab 4 m²)				€ 330,00	€ 340,00
☐ Eckstand Comfort (ab 12 m²)				€ 410,00	€ 420,00
☐ Kopfstand Basic (ab 8 m²)				€ 330,00	€ 340,00
☐ Kopfstand Comfort (ab 12 m²)				€ 410,00	€ 420,00
☐ Blockstand Basic (ab 16 m²)				€ 330,00	€ 340,00
☐ Blockstand Comfort (ab 16 m²)				€ 410,00	€ 420,00
☐ Kollektivstand Basic (ab 16 m²) ☐ Kollektivstand Comfort (ab 16 m²)				Sonderkonditionen	

	Front in m	Tiefe in m	Fläche in m²	Komplettpreis	
				Frühbucher bis 30.08.2024	Spätbucher ab 31.08.2024
☐ Standfläche im Gemeinschaftsstand „Innovationen aus Deutschland“			3,0 m²	€ 790,00	€ 830,00
☐ Wandfläche (keine Standfläche!)			1,0 m²	€ 420,00	€ 450,00
☐ Teilnahme am Ausstelleraabend [01VAA] Samstag, 26.10.2024, ab 18 Uhr	Personenzahl			€ 35,00	inkl. Speisen + Getränke
☐ IFIA-Mitglied ☐ ja ☐ nein					

- ☒ Fachverbandsbeitrag [AUMAH] je m² € 0,60
☒ Entsorgungs-, Hygiene-, Energie- &
Sicherheitspauschale [ENTSORG] € 6,15/m²

- ☒ zzgl. Katalogeintrag [01MEEKEF]
je Erfindung

- € 45,00 (bis 30.08.2024)
- € 65,00 (ab 31.08.2024)

Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die beigefügten „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen und die „Besonderen Messebedingungen“ der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH für diese Veranstaltung ausdrücklich anerkannt (siehe Anlagen D + E).

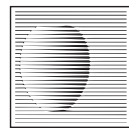
Ort

Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Original zurück an Projektleitung!

Bitte erstellen Sie sich eine Kopie für Ihre Unterlagen!



3.

Standbaupakete

1. Typ Basic (ab 4 m²) ohne Möbel



Muster Eckstand

- System-Wandelemente (Standbegrenzungswände, weiß), Höhe 2,50 m mit Gitterblende 30 cm
- Teppichboden blau
- DIN A4-Schild mit Kurzbezeichnung der Erfindung (Deutsch und Englisch)

☐ Blendentafel inkl. Beschriftung (1,50 m x 0,30 m): zzgl. € 102,00 netto [01BLENTX]

Sofern Sie einen Stromanschluss benötigen kann dieser über das Online-Service-Center bestellt werden. Hierfür sprechen Sie uns gerne an.

2. Typ Comfort (ab 12 m²) inkl. Möbel



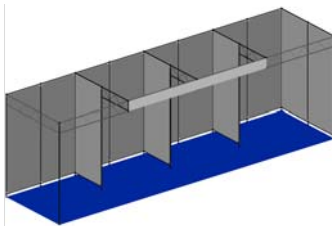
Muster Eckstand

- System-Wandelemente (Standbegrenzungswände, weiß), Höhe 2,50 m mit Blende 200 x 85 cm
- Teppichboden, Farbe nach Wahl:
☐ grün ☐ blau ☐ rot ☐ grau
Erfolgt keine Auswahl, so wird Teppichboden Farbe blau verlegt.
- DIN A4-Schild mit Kurzbezeichnung der Erfindung (Deutsch und Englisch)
- Abschließbare Kabine, 1 x 2 m mit Tür
- Tisch 70 x 70 cm mit 3 Polsterstühlen
- 1 lfm Theke, 50 x 100 x 100 cm, abschließbar
- 1 Prospektständer 75 cm breit, 125 cm hoch
- Raumfachwerk an der Standblende als Träger für Blende + Beleuchtung
- 1 Anschluss 230 V/16A mit Steckdose 3 kW einschl. Verbrauch
- 3 Lichtstrahler à 150 W/Spot
- Blendentafel gebogen inkl. Beschriftung: _____

3. Kollektivstand (ab 16 m²)

Kollektivstände sind Gemeinschaftsstände speziell für Verbände und Vereinigungen.

☐ Basic ohne Möbel ☐ Comfort inkl. Möbel



Muster Eckstand

- 4 m² Informationsstand
- Lager inkl. Garderobenleiste, Tisch und 2 Stühle
- Kostenlose Katalogeinträge (bis 30.08.2024), € 45,00/Erfindung (bis 30.08.2024), € 65,00/Erfindung (ab 31.08.2024)
- Blendentafel inkl. Beschriftung: _____



Tisch 70 cm x 70 cm
[01TN7000]

€ 37,00/Stück

Anzahl: _____ Stück



Polsterstuhl
[01STCLAS]

€ 19,00/Stück

Anzahl: _____ Stück



Theke 50 x 100 x 100,
abschließbar [01TKMEAW]

€ 115,00/Stück

Anzahl: _____ Stück



Barhocker, schwarz
[01BHZS]

€ 30,00/Stück

Anzahl: _____ Stück



schmaler Tisch/
Tagungstisch [01NMTTS]

€ 20,00/Stück

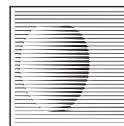
Anzahl: _____ Stück

Sollten Sie individuelle Möbelwünsche haben, können Sie weiteres Mobiliar über das Online-Service-Center bestellen. Hierfür sprechen Sie uns bitte direkt an.

Ort

Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift



1. Vortragsanmeldung – Ihre Erfindung auf der iENA – Bühne

Nutzen Sie die Möglichkeit, am **Samstag, den 26. Oktober 2024**, Ihre Erfindung auf der iENA – Bühne einem internationalen Publikum zu präsentieren. Hierfür steht Ihnen ein Zeitfenster von 20 Minuten zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Plätze hierfür begrenzt sind.

Sollten Sie eine Power-Point-Präsentation verwenden, muss uns diese spätestens 3 Tage vor der Messe als Datei vorliegen und von Ihnen zusätzlich auf USB-Stick als Back-up mitgebracht werden. Projektionsfläche, Laptop und Beamer stehen zur Verfügung.

☐ Vortragsslot € 50,00 netto/20 Minuten [01MEVORT]

Angaben zum Vortrag/Referenten

Thema

Referent

Sprache: ☐ Deutsch ☐ Englisch

2. Katalog iENA 2024 – für Ihre internationalen Kontakte

Eine Einschränkung der Exponate bei der Zulassung bleibt vorbehalten (s. § 3 FAMA-Messebedingungen).

Der Katalogeintrag erfolgt einmal im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und zusätzlich nach Fachgruppen geordnet. Dafür werden € 45,00 (€ 65,00 ab 31.08.2024) **je Erfindung/Neuheit** in Rechnung gestellt. Falls gewünscht erscheint der Titel Ihrer Erfindung ebenfalls im Online-Ausstellerverzeichnis (siehe unten).

Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse ein separates Dokument, über welches Sie Ihre Erfindung anmelden können.

3. Online-Ausstellerverzeichnis

☐ Ich bin damit einverstanden, dass **bereits im Vorfeld der iENA** meine Daten im Online-Ausstellerverzeichnis veröffentlicht werden.

Wie im Beispielbild werden lediglich die Firma bzw. bei Privatpersonen der Name, der Titel der Erfindung sowie die Branche veröffentlicht.

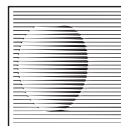
Mit diesen Angaben können sich Besucher bereits im Vorfeld über das Angebot der iENA informieren und ihren Messebesuch gezielt planen.

×

Ort und Datum

×

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift



Firma/Vor- und Nachname

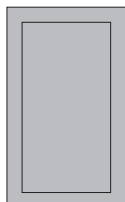
Telefon

E-Mail

Daten werden von der Anmeldung übernommen!

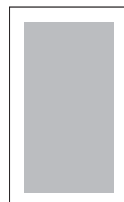
4. Katalog iENA 2024 – Anzeigenbestellung

Bestellung für eine Anzeige im Katalog



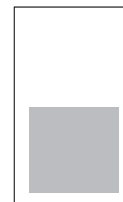
Umschlagseite im Anschnitt / 4c

- ☐ 2. Umschlagseite [01MEK2]
B x H: 210 x 297 mm + 3 mm: € 660,-
- ☐ 3. Umschlagseite [01MEK3]
B x H: 210 x 297 mm + 3 mm: € 660,-
- ☐ 4. Umschlagseite [01MEK4]
B x H: 210 x 297 mm + 3 mm: € 1.100,-



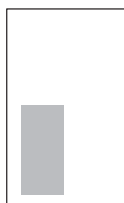
- ☐ 1/1 Seite [01MEK11]
B x H: 180 x 253 mm
€ 550,-

für Aussteller: € 470,-



- ☐ 1/2 Seite [01MEK12Q]
B x H: 180 x 126 mm
€ 390,-

für Aussteller: € 360,-



- ☐ 1/4 Seite [01MEK14Q]
B x H: 90 x 126 mm
€ 315,-

für Aussteller: € 250,-



- ☐ Kopf- oder Fußleisten-Anzeigen [01MEK18Q]
B x H: 180 x 30 mm
€ 240,-

für Aussteller: € 190,-

Geschäftsbedingungen:

Gerichtsstand ist für beide Parteien Nürnberg.
Rechnung zahlbar innerhalb 30 Tagen rein netto.
Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer!
Für fehlerhafte oder falsche Katalogeinträge wird keine Haftung übernommen.
Änderungen und Ergänzungen vorbehalten.

Anzeigenverwaltung:

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Werbeabteilung
Messezentrum 1 · 90471 Nürnberg
☎ 0911/98833-142 📠 0911/98833-242
werbung@afag.de

Anzeigenschluss:

20.09.2024

Letzter Termin Druckunterlagen:

01.10.2024

Technische Kosten für Vergrößerung / Verkleinerung / Rasterung der Vorlagen / Abbildungen werden zu Selbstkosten weiterberechnet.

Nachfolgend finden Sie zu Ihrer Information die Themenbereiche der iENA. Sobald uns Ihre Anmeldung vorliegt erhalten Sie von uns eine separates Dokument. Hier ordnen Sie dann Ihre Erfindungen der jeweiligen Kategorie zu.

Nomenklatur

Die Nomenklatur orientiert sich an der internationalen Patentklassifikation.

A. Täglicher Lebensbedarf

Landwirtschaft

- A01 Landwirtschaft; Forstwirtschaft; Tierzucht; Jagen; Fallenstellen; Fischfang

Lebensmittel, Tabak

- A21 Backen; Vorrichtungen zum Herstellen oder Bearbeiten von Teigen
A22 Metzgerei; Fleischverarbeitung; Geflügel- oder Fischverarbeitung
A23 Lebensmittel
A24 Tabak; Zigarren; Zigaretten; Utensilien für Raucher

Persönlicher Bedarf oder Haushaltsgegenstände

- A41 Bekleidung
A42 Kopfbekleidung
A43 Schuhwerk
A44 Kurzwaren; Schmucksachen
A45 Hand- oder Reisegeräte
A46 Borstenwaren
A47 Möbel; Haushaltsgegenstände oder -geräte; Kaffeemühlen; Gewürzmühlen; Staubsauger

Gesundheitswesen, Lebensrettung, Vergnügen

- A61 Medizin oder Tiermedizin; Hygiene
A62 Lebensrettung; Feuerbekämpfung
A63 Sport; Spiele; Vergnügen

B. Arbeitsverfahren, Transportieren

Trennen, Mischen

- B01 Physikalische oder chemische Verfahren oder Vorrichtungen
B02 Brechen, Pulverisieren oder Zerkleinern; Vorbehandlung von Getreide für die Vermahlung
B03 Nassaufbereitung von Feststoffen oder Aufbereitung mittels Luftsetzmaschinen oder Luftherden
B04 Mit Zentrifugalkräften arbeitende Apparate oder Maschinen
B05 Versprühen oder Zerstäuben; Aufbringen von Flüssigkeiten auf Oberflächen
B06 Erzeugen oder Übertragen mechanischer Schwingungen
B07 Trennen fester Stoffe von festen Stoffen; Sortieren
B08 Reinigen
B09 Beseitigung von festem Abfall; Wiedergewinnung von verseuchtem Boden

Formgebung

- B21 Mechanische Metallbearbeitung ohne wesentliches Zerspanen des Werkstoffs; Stanzen von Metall
B22 Gießerei; Pulvermetallurgie
B23 Werkzeugmaschinen; Metallbearbeitung
B24 Schleifen; Polieren
B25 Handwerkzeuge; tragbare Werkzeuge mit Kraftantrieb; Griffe für Handgeräte; Werkstatteinrichtungen; Manipulatoren
B26 Handschneidwerkzeuge; Schneiden; Trennen
B27 Bearbeiten oder Konservieren von Holz oder ähnlichem Werkstoff; Nagelmaschinen oder Klammermaschinen
B28 Ver- bzw. Bearbeiten von Zement, Ton oder Stein
B29 Verarbeiten von Kunststoffen; Verarbeiten von Stoffen in plastischem Zustand
B30 Pressen
B31 Herstellen von Gegenständen aus Papier, Pappe
B32 Schichtkörper
B33 Additive Fertigungstechnik

Drucken

- B41 Drucken; Liniermaschinen; Schreibmaschinen; Stempel
B42 Buchbinderei; Alben; Ordner; besondere Drucksachen
B43 Schreib- oder Zeichengeräte; Bürozubehör
B44 Dekorierkunst oder -technik

Transportieren

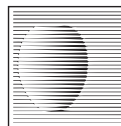
- B60 Fahrzeuge allgemein
B61 Eisenbahnen
B62 Gleislose Landfahrzeuge
B63 Schiffe oder sonstige Wasserfahrzeuge; dazugehörige Ausrüstung
B64 Luftfahrzeuge; Flugwesen; Raumfahrt
B65 Fördern; Packen; Lagern; Handhaben dünner oder fadenförmiger Werkstoffe
B66 Heben; Anheben; Schleppen
B67 Öffnen oder Verschließen von Flaschen, Krügen oder ähnlichen Behältern; Handhaben von Flüssigkeiten
B68 Sattlerei, Polsterei

Mikrostrukturtechnik, Nanotechnik

- B81 Mikrostrukturtechnik
B82 Nanotechnik

Fortsetzung





C. Chemie, Hüttenwesen

Chemie

- C01 Anorganische Chemie
- C02 Behandlung von Wasser, Schmutzwasser, Abwasser oder von Abwasserschläm
- C03 Glas; Mineral- oder Schlackenwolle
- C04 Zemente; Beton; Kunststein; keramische Massen; feuerfeste Massen
- C05 Düngemittel; deren Herstellung
- C07 Organische Chemie
- C08 Organische makromolekulare Verbindungen; deren Herstellung oder chemische Verarbeitung; Massen auf deren Basis
- C09 Farbstoffe; Anstrichstoffe; Polituren; Naturharze; Klebstoffe; Zusammensetzungen; Anwendungen
- C10 Mineralöl-, Gas- oder Koksindustrie; Kohlenmonoxid enthaltende technische Gase; Brennstoffe; Schmiermittel; Torf
- C11 Tierische oder pflanzliche Öle, Fette, fettartige Stoffe oder Wachse; Reinigungsmittel; Kerzen
- C12 Biochemie; Bier; Spirituosen; Wein; Essig; Mikrobiologie; Enzymologie
- C13 Zuckerindustrie
- C14 Häute; Felle; Pelze; Leder

Hüttenwesen

- C21 Eisenhüttenwesen
- C22 Metallhüttenwesen; Eisen- oder Nichteisenlegierungen; Behandlung von Legierungen oder Nichteisenmetallen
- C23 Beschichten metallischer Werkstoffe; Beschichten von Werkstoffen mit metallischen Stoffen
- C25 Elektrolytische oder elektrophoretische Verfahren; Vorrichtungen dafür
- C30 Züchten von Kristallen

Kombinatorische Technologie

- C40 Kombinatorische Technologie

D. Textilien, Papier

Textilien oder flexible Materialien

- D01 Natürliche oder produzierte Zwirne oder Fasern; Spinnen
- D02 Garne; mechanische Veredelung von Garnen oder Seilen; Schären oder Bäumen
- D03 Weberei
- D04 Flechten; Herstellen von Spitzen; Stricken; Posamenten; nichtgewebte Stoffe
- D05 Nähen; Sticken; Tuften
- D06 Behandlung von Textilien oder dgl.; Waschen; flexible Materialien
- D07 Seile; Kabel, außer elektrische Kabel

Papier

- D21 Papierherstellung; Herstellung, Gewinnung von Cellulose bzw. Zellstoff

E. Bauwesen, Erdbohren, Bergbau

Bauwesen

- E01 Straßen-, Eisenbahn-, Brückenbau
- E02 Wasserbau; Gründungen; Bodenbewegung
- E03 Wasserversorgung; Kanalisation
- E04 Baukonstruktion
- E05 Schlösser; Schlüssel; Fenster- oder Türbeschläge; Tresore
- E06 Türen, Fenster, Läden oder Rollblenden; Leitern

Erd- oder Gesteinsbohren, Bergbau

- E21 Erd- oder Gesteinsbohren; Bergbau

F. Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung

Kraftmaschinen und Arbeitsmaschinen

- F01 Kraft- und Arbeitsmaschinen; Kraftanlagen; Dampfkraftmaschinen
- F02 Brennkraftmaschinen; mit Heißgas oder Abgasen betriebene Kraftmaschinenanlagen
- F03 Kraft- und Arbeitsmaschinen oder Kraftmaschinen für Flüssigkeiten; Wind-, Feder-, oder Gewichtskraftmaschinen
- F04 Verdrängerkraft- und Verdrängerarbeitsmaschinen für Flüssigkeiten; Arbeitsmaschinen für Flüssigkeiten oder Gase, Dämpfe

Maschinenbau allgemein

- F15 Druckmittelbetriebene Stellorgane; Hydraulik oder Pneumatik
- F16 Maschinenelemente oder -einheiten; Wärmeisolierung
- F17 Speichern oder Verteilen von Gasen oder Flüssigkeiten

Beleuchtung, Heizung

- F21 Beleuchtung
- F22 Dampferzeugung
- F23 Feuerungen; Verbrennungsverfahren
- F24 Heizung; Herde; Lüftung
- F25 Kälteerzeugung oder Kühlung; kombinierte Heizungs- und Kältesysteme
- D26 Trocknen
- F27 Industrieöfen; Schachttöfen; Brennöfen; Retorten
- F28 Wärmetausch

G. Physik

Instrumente

- G01 Messen; Prüfen
- G02 Optik
- G03 Fotografie; Kinematografie; Elektrografie; Holografie
- G04 Zeitmessung
- G05 Steuern; Regeln
- G06 Datenverarbeitung; Rechnen; Zählen
- G07 Kontrollvorrichtungen
- G08 Signalwesen
- G09 Unterricht; Geheimschrift; Anzeige; Reklame; Siegel
- G10 Musikinstrumente; Akustik
- G11 Informationsspeicherung
- G12 Einzelheiten von Instrumenten
- G16 Informations- und Kommunikationstechnik, besonders angepasst an spezielle Anwendungsgebiete

Kernphysik

- G21 Kernphysik; Kerntechnik

H. Elektrotechnik

- H01 Grundlegende elektrische Bauteile
- H02 Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von elektrischer Energie
- H03 Grundlegende elektronische Schaltkreise
- H04 Elektrische Nachrichtentechnik
- H05 Elektrotechnik, soweit nicht anderweitig vorgesehen

I. Dienstleistungen

J. Informationstechnologie

K. Lehren und Forschen, Lehrmittel

L. Promotion und Werbeartikel

M. Verschiedene Erfindungen und praktische Neuheiten

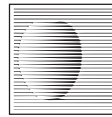
N. Gründungsberatung

O. Finanzierung



Besondere Messebedingungen der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH

Internationale
Fachmesse
»Ideen-Erfindungen-
Neuheiten«
Sa 26. – Mo 28. Oktober
Messe
Nürnberg
Deutschland



Besondere Messebedingungen

1. Ort – Dauer – Öffnungszeiten

Die iENA 2024 findet in Nürnberg, Deutschland, im Messezentrum vom Samstag 26. Oktober bis Montag, 28. Oktober 2024 statt. Sie ist von Samstag - Montag von 10:00 - 18:00 Uhr geöffnet; Einlass bis 17:00 Uhr.

2. Fachverbandsbeitrag

Zur Wahrung der Interessen und Belange der auf Messen und Ausstellungen ausstellenden Branchen und der Veranstalter, sowie zur Qualitätssicherung für den Messestandort Deutschland, wird bei den Ausstellern ein Fachverbandsbeitrag zur Unterstützung der Arbeit der Fachverbände des deutschen Messewesens erhoben. Der Fachverbandsbeitrag wird durch und für den AUMA – Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

3. Auf- und Abbau

Die endgültigen Auf- und Abbauzeiten erfahren Sie in unserem Online-Service-Center. (Änderungen möglich)

4. Wandfläche

Wird von einem Aussteller nur eine Wandfläche benötigt, (Größe 100 x 100 cm) so beträgt die Ausstellungsgebühr ab € 420,- je Erfindung.

5. Katalog-Pflichteintrag

Der Katalogeintrag umfasst Namen und Anschrift des Ausstellers sowie eine Kurzbezeichnung der Erfindung/Neuheit (deutsch und englisch). Der Katalogeintrag erfolgt einmal im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und zusätzlich nach Fachgruppen geordnet.

Dafür werden € 45,00 je Erfindung/Neuheit in Rechnung gestellt (€ 65,00 ab 31.08.2024).

Im Katalog der iENA werden alle Aussteller mit ihrer vollen Anschrift genannt, so dass Interessenten direkt mit dem Erfinder/Aussteller in Verbindung treten können und nicht auf die Vermittlung der Messeleitung angewiesen sind.

6. Online-Ausstellerverzeichnis

Zusätzlich zum Katalog gibt es ein Online-Ausstellerverzeichnis. Es werden lediglich die Firma bzw. bei Privatpersonen der Name, der Titel der Erfindung sowie die Branche veröffentlicht. Der Eintrag in das Online-Ausstellerverzeichnis ist freiwillig und erfolgt nur, wenn auf Formular B das Einverständnis erteilt wurde.

7. Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Alle Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung, womit die Zulassung ausgesprochen ist, auf das Konto 04001949 der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH bei der Castell-Bank Nürnberg BLZ 79030001 zu leisten.

8. Rückerstattung der Mehrwertsteuer

In der Regel erbringt die AFAG GmbH an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß §3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Die AFAG GmbH wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren.

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt deshalb deutsche gesetzliche Mehrwertsteuer an, so wird diese gesondert ausgewiesen und berechnet. Ausländische Aussteller (Unternehmer) können die ihnen berechnete Mehrwertsteuer auf Antrag erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nähere Informationen finden Sie unter www.bzst.bund.de.

9. Technische Fragen

Mit der Rechnung erhält der Aussteller Informationen über Anlieferung, Aufbau, Abbau, Katalogeintrag, Beschriftung, Installation, Mobiliar und den umfangreichen Service für den Aussteller.

Die Berechnung erfolgt durch die Servicepartner direkt an den Aussteller.

10. Entsorgungs-, Hygiene-, Energie- & Sicherheitspauschale

Die Entsorgungs-, Hygiene-, Energie- & Sicherheitspauschale wird in der Standrechnung separat ausgewiesen. Mit dieser Pauschale werden zusätzliche präventive Hygiene-, Energie- & Sicherheitsmaßnahmen, welche die allgemeine Veranstaltungssicherungspflicht übersteigen, sowie die Entsorgung von Abfall in gesetzlich vorgeschriebener Art und Weise abgegolten.

Die zusätzlichen präventiven Hygiene-, Energie- & Sicherheitsmaßnahmen dienen der Abwendung potentieller externer Gefahren für die Besucher und Aussteller. Unabhängig zu der Pauschale ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. der Gewerbeabfallverordnung) auch der jeweilige Aussteller verpflichtet, Abfall zu vermeiden sowie Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen (Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle) durchzuführen. Die Entsorgung von Sonderabfällen und Schadstoffen, sowie die Entsorgung außergewöhnlich hoher Abfallmengen werden zusätzlich zur Pauschale in Rechnung gestellt.

11. Rauchverbot

Wir weisen darauf hin, dass bezüglich eines Rauchverbotes die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Gesetzeslage des Landes Bayern beachtet und umgesetzt werden muss. In den gastronomischen Einrichtungen innerhalb der Hallen und Service-Bereiche gilt das Nichtraucherschutzgesetz.

12. Haftung

Die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH übernimmt über die gesetzliche Haftung hinaus keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden und fehlerhafte Übersetzungen fremdsprachiger Unterlagen.

Der Aussteller erkennt die „Allgemeinen“ und „Besonderen Messebedingungen“ durch Abgabe der Anmeldung als für sich und seine auf der iENA tätigen Beauftragten als verbindlich an. Gerichtsstand ist Nürnberg.

Veranstalter und Durchführung:

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1 · 90471 Nürnberg, Deutschland
☎ +49 (0) 9 11/98833-570 · 📠 +49 (0) 9 11/98833-579
E-Mail: info@iena.de
Internet: www.iena.de
Register-Gericht Nürnberg HRB 651
Geschäftsführer: Henning und Thilo Könicke

 Mitglied im Fachverband Messen und Ausstellungen

 Mitglied der Gesellschaft zur freiwilligen Kontrolle von Messe- und Ausstellungszahlen.

1. Allgemein

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (im Folgenden: „aMAB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese aMAB, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gegebenenfalls gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ (im Folgenden: „bMAB“) und die gegebenenfalls gültige „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung tätigen Mitarbeiter an.
- 1.2 Die aMAB können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen bMAB ergänzt oder geändert werden. Im Falle abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Bestimmungen gilt folgende Rangordnung:
 - Die individuelle vertragliche Vereinbarung hat Vorrang vor den bMAB,
 - die bMAB haben Vorrang vor den aMAB.
- 1.3 Von den aMAB und/oder den bMAB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den aMAB und/oder den bMAB entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen und umfasst insbesondere die Standmiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Messe/Ausstellung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Verträgen mit Dritten, die Erbringung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen sowie vom Veranstalter zu erbringende Leistungen des Standbaus. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, zusätzliche Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Veranstalters. Von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen für den Aussteller sind nicht Teil der vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters und auch nicht Teil der Vergütung des Veranstalters, auch wenn die Erbringung dieser Leistungen durch den Veranstalter vermittelt wurde. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassener Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen. Der Fachverbandsbeitrag ist nicht Teil der Vergütung des Veranstalters.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.
- 2.2 Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den bMAB bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

- 3.1 Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: „Teilnahmevertrag“). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.
- 3.2 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.
- 3.3 Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltig Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Veranstalter feststellt, dass die Durchführung der Messe/Ausstellung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.
- 3.4 Auf Antrag des Ausstellers ist seine Entlassung aus dem Teilnahmevertrag möglich (siehe Ziffer 4.). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.
- 3.5 Die auszustellenden Waren oder Exponate müssen der Nomenklatur der Messe/Ausstellung entsprechen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

4. Entlassung aus dem Vertrag

- 4.1 Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller 25 % der Vergütung des Veranstalters (gemäß Ziffer 1.4.) als Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.2 Die Geltendmachung eines dem Veranstalter tatsächlich entstandenen höheren Schadens wird durch Ziffer 4.1. nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat insofern ein Wahlrecht, ob er die Pauschale nach Ziffer 4.1. oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend macht.
- 4.3 Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen anderen Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Wird dem Aussteller nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Messe/Ausstellung durch Umstände unmöglich, die weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind und die der Aussteller auch weder vorhersehen, noch abwenden konnte, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.2 Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grunde abzusagen, die Messe/Ausstellung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen, oder die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- 5.3 Im Falle der Verkürzung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung nach Ziffer 1.4., wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Messe/Ausstellung entfallen.
- 5.4 Im Falle der Absage der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, welche dann im Verhältnis der vom Aussteller individuell angemieteten Standfläche zur gesamten Nettoausstellungsfläche aufzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 25 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. nicht übersteigen.
- 5.5 Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Messe/Ausstellung geschlossen. Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder -ort objektiv unmöglich ist, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.6 In den Fällen der Ziffern 5.3., 5.4. und 5.5. ist die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der in Anspruch genommenen Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen.
- 5.7 Sofern in Folge eines der in Ziffer 5.2. beschriebenen Ereignisse die Durchführung der Messe/Ausstellung nachträglich unter den Vorbehalt der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen gestellt wird, berechnen die mit der Umsetzung dieser Auflagen verbundenen Einschränkungen den Aussteller nicht dazu, die Vergütung des Veranstalters zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Ständeinteilung

- 6.1 Die Ständeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Ständeinteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt, unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer.
- 6.2 Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Ständeinteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung.
- 6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4 Beanstandungen des Ausstellers gegen die Ständeinteilung müssen innerhalb von 8 Tagen nach deren Erhalt in Textform erfolgen.
- 6.5 Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 % der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen.
- 6.6 Eine Verlegung der Standfläche nach erfolgter und abgeschlossener Ständeinteilung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden, im Sinne der Ziffer 6.4. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.
- 6.7 Wenn es dem Veranstalter in Fällen der Ziffer 6.6. nicht möglich ist, dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits entrichtete Vergütung nach Ziffer 1.4. ist dem Aussteller in diesem Fall zurückzuzahlen, wobei das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ansonsten ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen.
- 6.8 Alle sonstigen nachträglichen Änderungen der Ständeinteilung, beispielsweise bezüglich der Art oder der Maße des Standes, hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller unverzüglich mitzuteilen.
- 6.9 Ist der Veranstalter nach erfolgter Ständeinteilung nach Maßgabe der bMAB oder dieser aMAB berechtigt, die Standfläche anderweitig zu verwerten, so steht es im freien Ermessen des Veranstalters, wie er im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung und der Interessen der übrigen Aussteller diese Verwertung vornimmt. Er darf insbesondere andere Aussteller mit deren Zustimmung auf die nicht bezogene Standfläche verlegen oder den Stand in anderer Weise dekorativ ausfüllen. In diesem Falle hat der Aussteller, dem die Fläche ursprünglich zugewiesen war, keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten dieses Ausstellers.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

- 7.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters in Textform, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen.
- 7.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Der Hauptaussteller und die Mitaussteller eines Standes haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.
- 7.3 Die Repräsentation von zusätzlich vertretenen Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.
- 8.2 Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.
- 8.3 Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
- 8.4 Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung mit entsprechender Ankündigung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Stände im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.
- 8.5 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

- 9.1 Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.
- 9.2 Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers.
- 9.3 Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.
- 9.4 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.
- 9.5 Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

- 10.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial und Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist dem Aussteller nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.
- 10.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden.
- 10.3 Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

11. Aufbau

- 11.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- 11.2 Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.
- 11.3 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

- 12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- 12.2 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge.
- 12.3 Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden. Die Vorgaben zum Entsorgungskonzept des Veranstalters und zum Umgang mit Müll und Abfall ergeben sich aus den bMAB.
- 12.4 Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den bMAB und/oder der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

- 13.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verirken gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- 13.2 Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

- 13.3 Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

- 13.4 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgeforderte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

- 14.1 Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsfläche insgesamt wird vom Veranstalter sichergestellt.
- 14.2 Soweit vom Aussteller Versorgungsanschlüsse für Strom, Wasser, Druckluft oder Gas gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung der Anschlüsse und der faktische Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig auf die beteiligten Aussteller umgelegt.
- 14.3 Sämtliche Installationen, insbesondere sämtliche Einrichtungen der Anschlüsse, dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten, sofern in den bMAB nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Aufträge durch Vermittlung des Veranstalters und erbringen ihre Leistung unmittelbar für und auf Rechnung des Ausstellers.
- 14.4 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht über die notwendigen Prüfungen und/oder Zertifikate verfügen oder deren Verbrauch deutlich höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 14.5 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

- 15.1 Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen in Form von Zugangs- und Zufahrtskontrollen übernimmt der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Standbaumaterial und/oder Exponaten.
- 15.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphase. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit, sind mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

- 16.1 Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- 16.2 Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.3 Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 16.4 In den Fällen der Ziffern 16.2. und 16.3. haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 16.3. auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.
- 16.5 Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

17. Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

- 17.1 Das gewerbmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.
- 17.2 Die Bilderichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.
- 17.3 Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichen von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.
- 17.4 Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.
- 17.5 Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 17.6 Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.

18. Hausrecht

- 18.1 Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen.
- 18.2 Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst zu den in den bMAB bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben.
- 18.3 Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach Ziffer 18.2. ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Übernachtung auf dem Gelände ist verboten.

19. Verjährung

- 19.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.
- 19.2 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.
- 19.3 Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder die Haftung des Veranstalters sich gemäß Ziffer 16.4. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den bMAB etwas anderes festgelegt ist.
- 20.2 Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des Ausstellers oder am Ort der Durchführung der Messe/Ausstellung gerichtlich geltend zu machen.